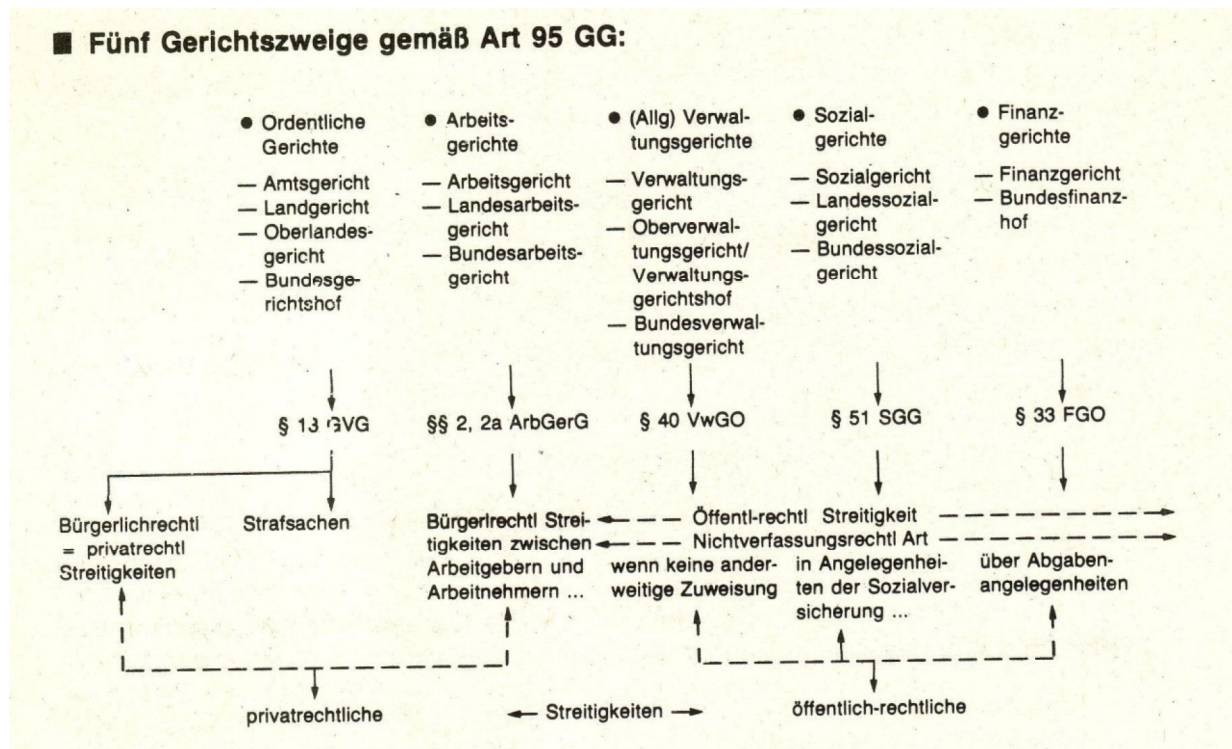


## 1. Grundbegriffe

### 1.1 Abgrenzung Öffentliches Rechts – Zivilrecht



#### 1.1.1 Strafrecht

##### StGB § 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

##### StGB § 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

##### StGB § 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung



1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### **StGB § 227 Körperverletzung mit Todesfolge**

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

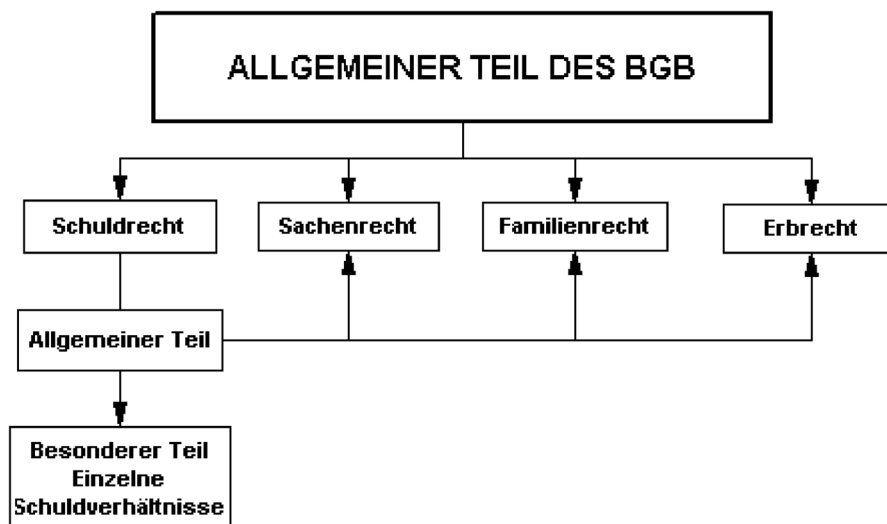
## 1.2 Überblick BGB

### Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Überblick

Das Bürgerliche Gesetzbuch als das Grundgesetz des Privatrechts ist reichlich kompliziert gebaut und zudem in einer Sprache verfasst, die zwar den Juristen durch begriffliche Klarheit besticht, die aber den Bürger kaum zu einer Feierabendlektüre über sein Recht einlädt. Es hat 5 Bücher: den Allgemeinen Teil, das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.

#### 1.2.1 Der Aufbau des BGB Aufbau des BGB in 5 Bücher

In seinem Aufbau sucht das Gesetz soweit wie möglich den Weg zum Allgemeinen und Grundsätzlichen. So stellt es den Einzelregelungen des Wirtschafts-, Vermögens-, Familien- und Erbrechts im 2. bis 5. Buch einen sog. Allgemeinen Teil voraus.



Der Allgemeine Teil soll bestimmte Regeln vor die Klammer ziehen, die häufiger auftretende Sachprobleme betreffen, z.B. die Rechtsfolgen eines Irrtums bei der Abgabe einer bindenden Erklärung (§§ 119 ff. BGB) oder die Voraussetzungen der Stellvertretung bei der Vornahme einer rechtlich bedeutsamen Handlung (§§ 164 ff. BGB).

Zu diesen allgemeinen Regeln gehören Vorschriften über die im Bürgerlichen Recht handelnden Personen, die in natürliche Personen und juristische Personen aufgeteilt werden. Hinzu kommen einige allgemeine Rechtssätze über die sog. Sachen, d.h. die körperlichen Gegenstände, an welchen Rechte begründet werden können. Vor allem enthält der Allgemeine Teil Regeln über die sog. Rechtsgeschäfte, d.h. Erklärungen zur Ordnung der privaten Rechtsverhältnisse.

Der häufigste Anwendungsfall solcher Rechtsgeschäfte ist der Vertrag, welcher das bei weitem wichtigste Mittel darstellt, um die eigenen Angelegenheiten zu ordnen. Vorschriften über die Eigenart bestimmter Verträge bilden einen wesentlichen Teil der übrigen Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sei es im Schuldrecht (z.B. Kauf oder Miete), im Sachenrecht (z.B. Übereignung von Grundstücken durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch), im Familienrecht (z.B. Eheverträge zur Vereinbarung eines

bestimmten Güterstandes oder Unterhaltsverträge zur Regelung der Unterhaltspflicht nach einer Ehescheidung) oder im Erbrecht (z.B. Erbvertrag oder Erbverzichtsvertrag).

Das Streben nach allgemeinen Regeln, die dann fallweise modifiziert werden müssen, liegt dem Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch sonst zugrunde. So wird das dem Schuldrecht gewidmete 2. Buch wiederum durch einen recht umfangreichen Allgemeinen Teil (§§ 241 bis 432 BGB) eingeleitet.

Erst im letzten Abschnitt stellt das Gesetz besondere Vorschriften für die jeweiligen Lebenssachverhalte auf, für welche der Laie eine Orientierung erwartet, wie etwa das Mietverhältnis oder das Arbeitsverhältnis.

Diese konkreten Bestimmungen sind dann jeweils um die passenden Regeln aus dem Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und aus dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts zu ergänzen. Die Notwendigkeit, Normengruppen aus verschiedenen Abschnitten des Gesetzes zur Lösung eines Einzelfalles miteinander zu kombinieren, stellt eines der Hauptprobleme bei der Einarbeitung in das Zivilrecht dar. Wir werden das später an einem kleinen Beispielfall demonstrieren. Zuvor wollen wir einen Überblick über die beiden Bücher des BGB geben, die uns in dieser Einführung nicht weiter beschäftigen werden: das Familienrecht und das Erbrecht.

### 1.3 Abstrakte Formulierungen z.B. §363+320

Unterschied Case law

z.B. § 363 BGB § 320 BGB

([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))

#### 1.3.1 Fall (Bratwurst-Kauf):

Bullmann möchte mit seiner Freundin mal so richtig gut Essen gehen. Er hält sich für einen „Frauerversteher“ und führt sie kurzerhand zum Imbissstand an der Ecke aus und lässt es seinen Worten nach: „mal so richtig Krachen“. Er bestellt 2x das große „Currywurst- Menü mit Pommes rot-weiß inklusive einem Gläschen Chardonnay“.

Nachdem der Imbissstand Besitzer „Ferdl“, der früher im Verdacht stand, Pferdefleisch zu verarbeiten, was aber nie bewiesen wurde, die Currywurst für Bullmann auf den Verkaufstresen gestellt hatte, stellte Ferdl fest, dass die Currywurst „aus ist“. Er hat nur eine Currywurst.

1. Alt.: Bullmann lehnt die eine Currywurst ab, weil er schließlich mit seiner Freundin Essen wollte.
2. Alt.: Bullmann nimmt die eine Currywurst für sich, weil er findet, dass seine Freundin sowieso zu dick wird.

## 1.4 Auslegung von Gesetzen (**Lernvideo Auslegung**)

## 1.5 Chronologischer Aufbau des BGB

## 1.6 Rechtsfähigkeit § 1 BGB **Video Rechtsfähigkeit**

Palandt § 1 lesen

### 1.6.1 Beginn Rechtsfähigkeit

Vollendung der Geburt:

### 1.6.2 Ende Rechtsfähigkeit

Ende: mit dem Tod

Def: Ein Mensch ist tot, wenn die Gesamtfunktion des Groß-, Kleinhirns und des Hirnstammes endgültig und nicht behebbar ausgefallen ist und dauerhaft keine Gehirnkurven mehr geschrieben werden können (OLG K NJW 92,1480; OLG Frankfurt/Main NJW 97,3099)

### 1.6.3 § 90 Leichen

Was ist mit Zahngold, Schmuckreste und Körperersatzstücke?

Zahngold und entsprechende Körperteile gelten nach der Trennung vom Körper als herrenlos, haben also keinen Eigentümer.

## § 958

### Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen

(1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

(2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

Mitarbeiter von Krematorien, so das BAG, müssen in der Asche gefundene Gegenstände herausgeben, da die Inbesitznahme unmittelbar mit der Arbeit zusammenhängt.

Nach herrschender Meinung haben die Angehörigen oder die Erben ein vorrangiges Aneignungsrecht. Zudem könnte der Erblasser solche Teile seines Körpers explizit vererben. Das mag für manche makaber erscheinen.

Ob dabei bereits ein Tabu verletzt wird, ist vor allem eine Frage der persönlichen Moral und ob man solche künstlichen Teile eines menschlichen Körpers, die wieder von ihm getrennt werden, wie Sachen

behandeln darf. Eine andere Ansicht stellt hier die Pietät voran. Sie verlangt die Beisetzung in der Urne, die jedenfalls bei Zahngold problemlos möglich wäre. Schließlich würden auch einem Leichnam bei einer Erdbestattung keine künstlichen Körperteile entnommen.

Rechtlich unumstritten ist, dass der Leichnam des Erblassers nicht zum [Nachlass](#) gehört.

Der Nachlass beinhaltet nur das Vermögen des Verstorbenen. Lediglich seine Sachen und Rechte gehen auf die Erben über. Am Leichnam haben Hinterbliebene hingegen lediglich Gewahrsam. Diesen Gewahrsam erlangt des Weiteren auch ein Bestatter, dem die Leiche übergeben wird. Auf Verlangen der Angehörigen muss er sie gegebenenfalls zurückgeben. Nach der Beisetzung haben wiederum der Friedhofsbetreiber und in der Regel die Hinterbliebenen als Mieter der Grabstelle den Gewahrsam.

## LEKTION

### 2. Lektion: Das Herzstück des BGB

#### 2.1 Grundsätzliches: Abstraktions-, Trennungsprinzip

Mit dem Abschluss eines Kaufvertrages wird der Käufer noch nicht Eigentümer der Sache. Die Übereignung von Ware und Kaufpreis bedarf vielmehr nochmals eigener Rechtsgeschäfte. Alle diese Rechtsgeschäfte betrachtet man jeweils für sich und Abstraktionsprinzip genannt wird.

Hiernach wird zwischen dem **Verpflichtungsgeschäft** und den **Verfügungsgeschäften** differenziert.

##### **Merksatz**

Ein Verpflichtungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, durch das jemand zu einer Leistung verpflichtet wird.

Als Beispiel für ein Verpflichtungsgeschäft merken wir uns den Kaufvertrag.

##### **Merksatz**

Das Verfügungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.

Als Beispiel für ein Verfügungsgeschäft merken wir uns die Übereignung von Geld oder Sachen.

Sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäft erfordern entsprechende Willenserklärungen, so dass bei beiden Geschäftsarten Willensmängel zur Unwirksamkeit führen können. Nach dem Abstraktionsprinzip hat die Unwirksamkeit eines Geschäfts aber keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der anderen Geschäfte, d.h. es kann zum Beispiel das Verpflichtungsgeschäft unwirksam, aber beide oder eine Verfügung dennoch wirksam sein.

Kommt eine Partei ihrer Verpflichtung aus dem Verpflichtungsgeschäft nach, so tritt gem. § 362 Abs. 1 BGB Erfüllung ein.

## 2.2 Abstraktionsprinzip: Schokolade kaufen ist komplizierter als man glaubt!

### 2.2.1 FALL: Einfach was Süßes?

**Sachverhalt:** Frau X geht in einen Laden und verlangt eine Ritter Sport Schokolade, die € 0,75 kostet. Sie legt ein € 1 Stück auf den Ladentisch, steckt die Schokolade ein und geht.

Was hat sich juristisch abgespielt?

### 2.2.2 FALL: Doppelt verkauft ist besser verkauft?

**Sachverhalt:** Benjamin Blümlein kauft beim Galeristen Handelseinig ein Gemälde, das er aber erst später abholen will. Es wird daher zunächst nur der Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen. Inzwischen bietet der ebenfalls in der Galerie anwesende Hubertus von Hinterwelt, der den Vorgang beobachtet hat, einen höheren Preis, woraufhin Galerist Handelseinig verkauft (§ 433 BGB) und übergibt (§ 929 BGB) nun das Bild an Hubertus.

Was kann der Benjamin tun?

1. Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Kaufvertrags: Benjamin Blümlein könnte gegen den Galeristen Handelseinig einen Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB geltend machen. Hierbei müsste er nachweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist, weil der Galerist den Kaufvertrag verletzt hat. Mögliche Schäden könnten beispielsweise Kosten für die Anreise zur Galerie oder entgangene Gewinne durch den Weiterverkauf des Gemäldes sein.
2. Schadensersatzanspruch wegen entgangener Gewinne: Benjamin Blümlein könnte auch einen Schadensersatzanspruch wegen entgangener Gewinne gemäß § 252 BGB geltend machen. Hierbei müsste er nachweisen, dass ihm durch den Weiterverkauf des Gemäldes ein Gewinn entgangen ist. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn er das Gemälde zu einem höheren Preis weiterverkaufen wollte.
3. Erfüllungsanspruch auf Übergabe des Gemäldes: Benjamin Blümlein könnte gegenüber dem Galeristen Handelseinig auch einen Erfüllungsanspruch auf Übergabe des Gemäldes geltend machen. Hierbei müsste er den Galeristen auffordern, ihm das Gemälde zu übergeben. Dies könnte jedoch schwierig werden, da der Galerist das Gemälde bereits an Hubertus von Hinterwelt übergeben hat.

### 2.2.3 FALL Doppelt verkauft again!

**Sachverhalt:** A verkauft dem B in einem schriftlichen Vertrag sein Notebook für 1.200.- EUR. B soll es am Anfang des nächsten Monats erhalten, wenn er es bezahlen kann. Zwischenzeitlich findet A einen anderen Käufer, den C, der 1.500,- EUR für das Notebook zahlt. Er schließt mit



ihm einen entsprechenden Kaufvertrag. A und C tauschen das Geld und das Notebook sofort aus.

## § 433 BGB

### 1) Wirksamer Kaufvertrag A-B und A-C

Hier haben zunächst A und B einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Durch dieses Verpflichtungsgeschäft hat sich nichts an den Eigentumsverhältnissen geändert.

### 2) Kaufvertrag A-C

A war weiter Eigentümer des Notebooks. Daraufhin hat A einen weiteren Kaufvertrag mit C geschlossen. Dieser Kaufvertrag hat weder Einfluss auf das Eigentum noch auf den Kaufvertrag zwischen A und B.

Ergebnis: Es bestehen also zwei wirksame Kaufverträge, obwohl A mit Sicherheit nicht beide erfüllen kann, da sie sich auf genau denselben Kaufgegenstand beziehen.

Dann haben A und C durch zwei Verfügungsgeschäfte Eigentum an dem Geld bzw. an dem Notebook übertragen. Es existieren also insgesamt vier wirksame Rechtsgeschäfte.

## 2.3 Fälle zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip:

### 2.3.1 Fall: Aufhebung Kaufvertrag

**Sachverhalt:** K und V schließen einen Kaufvertrag über eine Vase, die 290,- EUR kosten soll. K gibt dem V drei 100-Euro-Scheine. Da V keine 10 EUR hat, soll er ihm das Wechselgeld später geben. Die Vase nimmt K gleich mit und zeigt sie abends seiner Frau. Diese findet die Vase jedoch hässlich und will sie auf keinen Fall in der gemeinsamen Wohnung haben. K ruft daraufhin den V an und einigt sich mit ihm, den Kaufvertrag aufzuheben. Was ist rechtlich passiert?

#### a§ 433 BGB

##### 1) Wirksamer Kaufvertrag?

Hier haben V und K den zunächst wirksamen Kaufvertrag wieder aufgehoben. Die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes berührt aber nicht die Wirksamkeit der Erfüllungsgeschäfte (Abstraktionsprinzip).

#### § 929 BGB

Damit hat K mit der Übereignung Eigentum an der Vase erworben und dies durch den Aufhebungsvertrag auch nicht wieder verloren. Auch V hat an den drei 100-Euro-Scheinen Eigentum erworben, und zwar nicht nur in Höhe von 290,- EUR, sondern in vollem Umfang.



### 2.3.2 Umgehung Abstraktionsprinzip durch Bedingungen

Jedoch kann das Abstraktionsprinzip teilweise auch umgangen werden. Denn durch Bedingungen (§ 158 BGB) kann die Wirkung eines Rechtsgeschäftes vom Eintritt eines anderen Ereignisses abhängig gemacht werden.

So kann zum Beispiel bei Ratenzahlung vereinbart werden, dass das Eigentum an der Kaufsache erst mit Zahlung der letzten Rate an den Käufer übergeht. Eine solche Konstruktion wird Eigentumsvorbehalt genannt.

Was sind Ratenzahlungen?

### 2.3.3 Auflösende und aufschiebende Bedingungen §158 BGB

## 2.4 Die Gesetzestechnik etwas VOR DIE KLAMMER zu ziehen

## 2.5 § 311 Vertragsfreiheit

[zurück](#)

### 2.5.1 FALL: Schulfreund Darlehen

Benjamin Blümlein hat seinem Schulfreund Elsterheim Geld „geliehen.“ Vereinbart war, dass Elsterheim das Darlehen nach einem Jahr zurückzahlen soll. Nach einem Jahr stundet Blümlein dem Elsterheim die Schuld für weitere 3 Monate, da Elsterheim momentan immer noch nicht flüssig ist und zahlen kann.

Welche Verträge wurden geschlossen?

Zunächst gem. § 488 BGB ein Darlehensvertrag (nicht zu verwechseln mit dem sog. Sachdarlehen, § 607 BGB / Leihe!).

Den Stundungsvertrag findet man im Gesetz nirgends. Das ist auch nicht nötig; denn es herrscht gemäß § 311 I BGB Vertragsfreiheit, d.h., man kann Verträge auch ohne eigene gesetzliche Ermächtigung schließen. § 311 BGB drückt diesen Grundsatz in einem etwas umständlichen Juristendeutsch aus.

Die Folge für unseren Fall ist, dass der Stundungsvertrag gem. § 311 I BGB wirksam zu Stande gekommen ist.

## 2.5.2 FALL: Alt aber oho!

Neidheimer verkauft an Benjamin einen Gebrauchtwagen der Marke Opel Kapitän, den Benjamin auf einer Probefahrt inspiziert hat. Der Wagen wird verkauft „wie gesehen“ wegen etwaiger Mängel übernimmt Neidheimer „keine Gewähr“

### **Frage:**

Konnte diese gesetzlich verankerte Mängelhaftung im Rahmen der Vertragsfreiheit ausgeschlossen werden?

Vorüberlegung: § 311 I BGB. Diese Bestimmung verankert wie gesehen, die Vertragsfreiheit. Man kann, wenn man nicht gerade gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt, Verträge beliebigen Inhalts abschließen.

Erlaubt ist also alles, was nicht ausdrücklich verboten ist. - Jetzt lesen §§ 433 I 2 BGB, 434 I BGB. Hiernach haftet der Verkäufer dem Käufer für Mängel an der Sache.

Da der Formulierung des Gesetzes nicht zu entnehmen ist, dass eine von §§ 433 ff. BGB abweichende Vereinbarung verboten sein soll, war der im Vertrag abgemachte Haftungsausschluss gültig. Aber Achtung: Wenn ein Kfz-Händler einen Gebrauchtwagen verkauft (sog. Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB), darf er nicht jegliche Haftung ausschließen, § 475 I BGB.

[zurück](#)